

Änderung des Sozialhilfegesetzes

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2015)

I.

GS VIII E/21/3, Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 6a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Kostentragung bei stationärer Betreuung in Alters- und Pflegeheimen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die ungedeckten Kosten der stationären Betreuung in Alters- und Pflegeheimen trägt diejenige Gemeinde, in der die unterstützte Person ihren Unterstützungswohnsitz im Sinne des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger hat, sofern eine aktuelle Ergänzungsleistungsverfügung vorliegt. Soweit der unterstützten Person dort fiktive Einnahmen angerechnet wurden, trägt die pflichtige Gemeinde diese Kosten nach Massgabe dieses Gesetzes.

² Als Kosten der stationären Betreuung in Alters- und Pflegeheimen gelten die Pensions- und Betreuungskosten unter Ausschluss der Pflegekostenbeteiligung der unterstützten Person nach Artikel 33b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung¹⁾.

Art. 6b Abs. 1

¹ Unterstützte Personen haben Forderungen in folgender Reihenfolge zu tilgen, für:

1. (geändert) persönliche Auslagen, bis zum Höchstbetrag nach Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- 1a. (neu) die Pflegekostenbeteiligung der versicherten Person (Art. 25a Abs. 5 KVG);
2. (geändert) Kosten der stationären Betreuung in Alters- und Pflegeheimen (Art. 6a);

¹⁾ GS VIII D/21/1

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton kann den Anspruch auf Unterstützung bei den Verwandten geltend machen. In Bezug auf die ungedeckten Kosten der stationären Betreuung in Alters- und Pflegeheimen steht diese Befugnis der pflichtigen Gemeinde (Art. 6a) zu; die Gemeinden können dem Kanton entsprechende Mandate erteilen. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind jeweils angemessen zu berücksichtigen.

Art. 51

Aufgehoben.

Art. 51a (neu)

Tarifgenehmigung

¹ Die Tarife innerkantonaler Alters- und Pflegeheime bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.